



## Beschlussvorlage Nr. B-152/2021

**Einreicher:**

Dezernat 3/ Amt 32

**Gegenstand:**

Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplätzen

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.09.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	22.09.2021	öffentlich			

*Miko Runkel*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:  ja  nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

5	7	3	2	0	0	0	•													

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme ..... 1.062.741,80 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen ..... 1.062.741,80 EUR

Finanzbedarf ist  gesichert  nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

**Gesetzliche Grundlagen:**


**Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:**

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

**An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:**


## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz wie folgt:

### **Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019, sowie §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 22.09.2021 mit Beschluss-Nr. B-152/2021 die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zur Durchführung von Märkten der Stadt Chemnitz, die in einem jährlichen Marktcalendar im Chemnitzer Amtsblatt veröffentlicht werden.

(2) Für die Nutzung von städtischen Marktflächen der Stadt Chemnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zur Teilnahme an den städtischen Märkten zugelassen wird (Marktteilnehmer).

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Marktflächen der Stadt Chemnitz setzen sich zusammen aus den Benutzungsgebühren für die in Anspruch genommene städtische Marktfläche, den Nebenkosten für Strom und Wasser, sowie den zusätzlichen Gebühren für die Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes.

(2) Die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Standplätze auf den Märkten erfolgt nach der Quadratmeteranzahl der in Anspruch genommenen Marktfläche und der Anzahl der Tage. Es wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Die Benutzungsgebühren bei Wochenmärkten sind in Zonen gestaffelt.

Die Zonen sind wie folgt festgelegt:

#### **Zone I**

Stadtzentrum, begrenzt durch Theaterstraße, Brückenstraße, Bahnhofstraße

## **Zone II**

alle übrigen städtischen Marktflächen, die sich nicht in Zone I befinden

(4) Beim Chemnitzer Weihnachtsmarkt richten sich die Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Angebotsgruppe.

(5) Um ein geschlossenes Marktbild zu erreichen und Unfallgefahren durch unbefugtes Betreten der Bewirtschaftungsflächen auszuschließen, können freie Flächen den angrenzenden Marktteilnehmern als Ausstellungs- bzw. Gestaltungsfläche nach pflichtgemäßem Ermessen gebührenfrei durch die Stadt Chemnitz zugewiesen werden.

## **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung (Erteilung des Zulassungsbescheides), spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheides erfolgt monatlich oder nach dem Ende des jeweiligen Marktes.

(3) Macht ein zugelassener Marktteilnehmer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

(4) Auf die Zahlung der Benutzungsgebühren wird verzichtet, wenn

- die Teilnahme am Wochenmarkt, Jahrmarkt sowie Spezialmarkt durch den zugelassenen Teilnehmer aufgrund von extremen Temperaturen, sowohl im Minus- (ab minus 5 Grad Celsius) wie auch im Plusbereich (ab 30 Grad Celsius), nicht möglich ist und die Absage rechtzeitig, das heißt spätestens eine Stunde vor Marktbeginn gegenüber dem Veranstalter (Stadt Chemnitz) erfolgt,
- die Marktdurchführung durch den Veranstalter oder die Teilnahme des Marktteilnehmers am Markt infolge höherer Gewalt nicht möglich ist,
- der Teilnehmer seine Ausfallzeiten auf dem Antrag für das entsprechende Jahr mitgeteilt hat.

Bei bereits gezahlter Gebühr wird diese nach Antragstellung erstattet.

(5) Bei Widerruf der Zulassung wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Chemnitz durch den zugelassenen Marktteilnehmer erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz vom 19.12.2003 (Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51/3 vom 24.12.2003) in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 17.10.2006 (Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2006, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 43/6 vom 25.10.2006) außer Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

**Anlage**

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Markflächen

**Anlage**  
**Gebührenverzeichnis**  
**zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von**  
**Marktflächen**

Die Gebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.

**1 Wochenmärkte**

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Gebühren berechnet.

1.1 Benutzungsgebühren

Zone I

3,00 EUR/m<sup>2</sup>/Tag  
 Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag

Zone II

1,10 EUR/m<sup>2</sup>/Tag  
 Mindestgebühr 10,00 EUR/Tag

1.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses

16 A/230 V 45,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch  
 16 A/400 V 65,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch  
 32 A/400 V 85,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch  
 63 A/400 V 115,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch

16 A/230 V 5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch  
 16 A-32 A/400 V 15,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

1.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses Zone I und Zone II

je Anschluss 25,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch

**2 Spezialmärkte**

Unter Spezialmärkte fallen der Pflanz- und Blumenmarkt, der Grabschmuckmarkt sowie sonstige Spezialmärkte gemäß Marktkalender auf dessen Grundlage nachfolgende Gebühren berechnet werden:

2.1 Benutzungsgebühren

2.1.1 Nutzung als Verkaufsfläche (Zeltgröße)

3,85 EUR/m<sup>2</sup>/Tag  
 Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag

## 2.1.2 Nutzung als Ausstellungsfläche

1,00 EUR/m<sup>2</sup>/Tag

## 2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses

je Anschluss 5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

## 2.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses

je Anschluss 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

**3 Jahrmärkte**

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Gebühren berechnet. Unter Jahrmärkte fallen beispielsweise der monatlich stattfindende Montagsmarkt, der Frühlingsmarkt sowie die Herbst- und Erntewochen.

## 3.1 Benutzungsgebühren

3,60 EUR/m<sup>2</sup>/Tag  
Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag

## 3.2 Nebenkosten für die Nutzung von Strom

tageweise Nutzung eines Stromanschlusses 5,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Verbrauch

## 3.3 Nebenkosten für die Nutzung von Wasser

tageweise Nutzung eines Anschlusses 10,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Verbrauch

**4 Chemnitzer Weihnachtsmarkt**

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Gebühren berechnet.

## 4.1 Benutzungsgebühren

4.1.1 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 1 (Weihnachtsartikel) 6,00 EUR/m<sup>2</sup>/Tag4.1.2 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 2 (Imbiss) 9,30 EUR/m<sup>2</sup>/Tag4.1.3 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 3 (Heißgetränke) 9,90 EUR/m<sup>2</sup>/Tag

4.1.4 Verkauf von Waren der Angebotsgruppen 4 – 9/11  
(Backwaren/Süßwaren/Obst, Gemüse, Nüsse/  
Lebensmittel/Geschenke/Textilien, Kleidung, Schuhe/Sonstige) 6,60 EUR/m<sup>2</sup>/Tag

4.1.5 Angebotsgruppe 10 (Schaustellerbetriebe) 1,00 EUR/m<sup>2</sup>/Tag

- 4.1.6 Benutzungsgebühr für einen städtischen Verkaufsstand auf Marktdauer  
 7 m<sup>2</sup> 1.172,15 EUR zzgl. Standgebühr 4.1.1 – 4.1.5  
 10 m<sup>2</sup> 1.423,24 EUR zzgl. Standgebühr 4.1.1 – 4.1.5

Wird ein Verkaufsstand der Stadt nicht auf Marktdauer genutzt, so erfolgt die Berechnung tageweise zzgl. Standgebühr 4.1.8.

- 4.1.7 Die gemäß Ausschreibung zur Verfügung gestellte Hütte für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen (entsprechender Nachweis vorausgesetzt), kann je Einrichtung gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

4.1.8 tageweise Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes 120,00 EUR/Tag

4.1.9 Aufstellen von Stehtischen auf den Bewegungsflächen 1,00 EUR/Stück/Tag

## 4.2 Strom

- 4.2.1 Stromanschlussgebühren für die Nutzung eines Stromanschlusses auf Marktdauer

16 A/230 V	100,00 EUR zzgl. Verbrauch
16 A/400 V	280,00 EUR zzgl. Verbrauch
32 A/400 V	305,00 EUR zzgl. Verbrauch
63 A/400 V	365,00 EUR zzgl. Verbrauch

Die Auslagen für den Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

- 4.2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines tageweisen Stromanschlusses  
 16 A/230 V 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

- 4.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses nur auf Marktdauer  
 65,00 EUR inkl. Verbrauch



## **Begründung:**

Die Überarbeitung der Gebührensatzung ist erforderlich, damit sich die seit 2006 veränderten Gegebenheiten auf den unterschiedlichen Märkten auch in den Gebührenberechnungen widerspiegeln.

Bei allen Gebühren wurde berücksichtigt, welche Leistungen für die jeweilige Marktveranstaltung erbracht werden und wie sich der entstandene Aufwand der Verwaltung und die zu erwartenden Umsätze der Teilnehmer gestalten.

Die erzielten Gebührenunterdeckungen der Vorjahre wurden nicht in die neue Gebührensatzung übernommen.

Mit Erarbeitung der Gebührensatzung 2006 bis 2010 erfolgte gemäß dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) eine Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen und es wurde eine Über- bzw. Unterdeckung errechnet.

Es erfolgt die Berechnung kostendeckend nach erzielten Aufwendungen pro genutzten Quadratmeter.

Der für den Jahresabschluss 2019 erarbeitete Betriebsabrechnungsbogen (BAB) wurde dahingehend überarbeitet, dass alle darin enthaltenen Aufwendungen und Erträge als Bruttobeträge abgebildet wurden. Die Erarbeitung musste teilweise manuell erfolgen, da es speziell bei Aufwandsrechnungen zum Wasserverbrauch und bei Künstlerverträgen Mehrwertsteuersätze zu 19 % und 7 % bzw. keine Mehrwertsteuersätze gibt.

Derzeit ist der Betrieb gewerblicher Art Marktwesen vollumfänglich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Jedoch ist kurz- und mittelfristig kein Vorsteuerüberhang zu erwarten und somit ist die Aufrechterhaltung des Optionswahlrechts zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr mit einem besonderen Vorteil verbunden. In gemeinsamen Beratungen mit dem Kämmereramt wurde sich verständigt, mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung zum Jahresanfang das Optionswahlrecht zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr auszuüben.

Somit sind dann alle Gebühren von der Umsatzsteuer befreit.

Die neue Gebührensatzung soll ab 01.01.2022 Gültigkeit haben und wurde mit einem Deckungsgrad von 100 % für die jeweilige Marktveranstaltung erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Kosten für die Jahre 2022-2025 wurde eine voraussichtliche Preissteigerung von 3,5% pro Jahr kalkuliert.

## **1. Wochenmärkte**

Die im BAB Teil Wochenmärkte 2019 aufgeführten Verwaltungskosten ergeben sich nicht prozentual, sondern anhand der Anzahl der Händler. Pro Händler werden 25,00 € (inkl. MwSt) Verwaltungsgebühren erhoben.

Die gleichbleibenden Nutzungsflächen bei beiden Wochenmärkten wurden aus Erfahrungswerten gebildet. Hierbei wurden die Mittelwerte der letzten Jahre gebildet, um einen besseren Planungsansatz zu erhalten.

### **1.1 Wochenmarkt Zone I**

Die Benutzungsgebühren wurden gemäß dem entstandenen Aufwand, abzüglich der Strom- und Wasserkosten sowie der vereinnahmten Verwaltungsgebühr, abgabengerecht auf die genutzte Standfläche des zugelassenen Marktteilnehmers berechnet.

Die Aufteilung in Grundgebühr und Benutzungsgebühr wird als überholt betrachtet, da eine genaue und abgabengerechte Aufteilung des entstandenen Aufwandes aufgrund der unterschiedlichen

Flächennutzungen nicht gegeben ist.

Die Belegung und auch die Benutzung der zur Verfügung stehenden Standflächen haben sich in den letzten Jahren so gefestigt, dass es kaum noch grundsätzliche Veränderungen gibt.

Die ansatzfähigen Kosten von 2022-2025 geteilt durch über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergibt sich die Benutzungsgebühr von 3,00 EUR/m<sup>2</sup>/Tag.

Insgesamt entstanden mit der Durchführung des Wochenmarktes am Rathaus 2019 Aufwendungen in Höhe von 254.817,36 EUR

In dieser Summe sind 17.137,20 EUR für die Stromnutzung und 570,00 EUR für die Wassernutzung enthalten.

Mit Anwendung der neuen Gebührensatzung werden für die entstehenden Strom- und Wasserkosten insgesamt 19.980,00 EUR vereinnahmt und mit Erteilung der Zulassungen 1.625,00 EUR Verwaltungsgebühren.

262.017,64 EUR – 21.605,00 EUR = 240.412,64 EUR

Damit ergibt sich rein rechnerisch eine Benutzungsgebühr, bei einer Flächennutzung von 89.000 m<sup>2</sup>, in Höhe von 2,70 EUR/m<sup>2</sup>/Tag.

Insgesamt werden in den Jahren 2022 bis 2025 Aufwendungen in Höhe von 1.154.673,52 EUR entstehen. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Aufwandshöhe (ansatzfähige Kosten) pro Jahr von 267.063,38 EUR, 267.063,38 EUR / 89.000 m<sup>2</sup> = 3,00 EUR/m<sup>2</sup>/Tag.

Vergleich alt - neu:

m <sup>2</sup>	neu	alt (brutto)
6	18,00 EUR	20,23 EUR
10	30,00 EUR	30,94 EUR
15	45,00 EUR	39,87 EUR
20	60,00 EUR	46,41 EUR

## 1.2 Wochenmarkt Zone II

Es wird auch in der Zone II auf die Teilung nach Grund- und Standgebühr verzichtet.

Die für den Wochenmarkt in der Zone II entstandenen Aufwendungen können abgabengerecht an die zugelassenen Marktteilnehmer weiterberechnet werden.

Im Jahr 2019 sind auf dem Wochenmarkt Ernst-Enge-Straße Aufwendungen in Höhe von 15.483,69 EUR angefallen, abzüglich der Aufwendungen für Strom (1.713,60 EUR) und der Verwaltungsgebühr (325,00 EUR), müssen 13.445,09 EUR auf die genutzte Marktfläche aufgeteilt werden. Auf diesem Markt werden insgesamt im Jahr 15.700 m<sup>2</sup> genutzt.

Die ansatzfähigen Kosten von 2022-2025 geteilt durch über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergibt sich die Benutzungsgebühr von 1,10 EUR/m<sup>2</sup>/Tag.

## 2. Spezialmärkte

Unter Spezialmärkte fallen der Pflanz- und Blumenmarkt, der Grabschmuckmarkt sowie sonstige Spezialmärkte gemäß Marktkalender auf dessen Grundlage nachfolgende Gebühren berechnet werden:

Für die Zulassung zu den Spezialmärkten wurde bis zum Jahr 2019 keine Verwaltungsgebühr erhoben. Ab 2020 wurde die Zulassung zu einem der Spezialmärkte mit einer Verwaltungsgebühr belegt. Daraus resultierend sind die sprunghaften Anstiege bei den Verwaltungskosten zu erklären.

Für den Pflanz- und Blumenmarkt am 1. Mai eines jeden Jahres wird die komplette Fläche des Marktes bereitgestellt. Für den Grabschmuckmarkt erfolgt die Vergabe von Flächen an der Reichenhainer Straße.

Die Flächennutzung durch die zugelassenen Marktteilnehmer erfolgt teilweise als Ausstellungsfläche. Damit ist die Aufteilung der Benutzungsgebühr in Verkaufsfläche und Ausstellungsfläche hier gerechtfertigt.

Mit dieser Verfahrensweise erfolgt gemäß der genutzten Standfläche eine abgabengerechte Berechnung.

Die Gebühren wurden gemäß den angefallenen Aufwendungen errechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt 1.450 m<sup>2</sup> als Ausstellungsfläche und 3.550 m<sup>2</sup> als Verkaufsfläche zur Verfügung stehen.

Die Gebühren wurden gemäß den angefallenen Aufwendungen errechnet.

Die ansatzfähigen Kosten von 2022-2025 geteilt durch über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergibt sich die Benutzungsgebühr von 3,85 EUR/m<sup>2</sup>/Tag.

Damit wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

### **3. Jahrmärkte**

Für die Zulassung zu den Jahrmärkten wurde bis zum Jahr 2019 keine Verwaltungsgebühr erhoben. Ab 2020 wurde die Zulassung zu einem der Spezialmärkte mit einer Verwaltungsgebühr belegt. Daraus resultierend sind die sprunghaften Anstiege bei den Verwaltungskosten zu erklären.

Für die Chemnitzer Jahrmärkte (die monatlichen Jahrmärkte, jeweils am ersten Montag im Monat von Februar bis November, den Frühlingmarkt und die Herbst- und Erntewoche) entstanden gemäß Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2019 Aufwendungen in Höhe von 56.364,32 EUR.

Die ansatzfähigen Kosten von 2022-2025 geteilt durch über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergibt sich die Benutzungsgebühr von 3,60 EUR/m<sup>2</sup>/Tag.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

### **4. Chemnitzer Weihnachtsmarkt**

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt ist die größte und bedeutendste Veranstaltung der Stadt Chemnitz.

Damit der Chemnitzer Weihnachtsmarkt weiterhin eine der beliebtesten Veranstaltungen in unserer Region bleibt, ist es zwingend erforderlich, mehr Aufwendungen für die Bereiche Werbung und Kultur bereitzustellen. Mit der Erarbeitung des Zweijahreshaushaltes 2019/2020 wurde dies bereits berücksichtigt.

Die damit verbundenen Aufwandserhöhungen wurden bei der Errechnung der neuen Gebühren berücksichtigt.

Des Weiteren wurden bei der Erarbeitung der Gebühren die gestiegenen Aufwendungen für Bewachungsleistungen, Büromiete, Personalkosten, Winterdienstleistungen und Sicherheit beachtet. Gemäß den Grundsätzen zur abgabengenaue Berechnung der entstandenen Aufwendungen werden die anteilig entstandenen Aufwendungen für die Flächennutzungen anhand der entstandenen tatsächlichen Abschreibungen mit berücksichtigt.

Die Aufwendungen für die Bergparade in Höhe von ca. 55.000,00 EUR pro Jahr sollen durch die Teilnehmer des Chemnitzer Weihnachtsmarktes nicht mehr finanziert werden und wurden bei der Berechnung nicht beachtet.

Der finanzielle Aufwand als Grundlage für die künftige Gebührenkalkulation des Chemnitzer Weihnachtsmarktes stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen 2022                    gesamt:                    736.868,73 EUR

Mit Durchführung des Chemnitzer Weihnachtsmarktes in den Jahren 2022 – 2025 werden voraussichtlich Aufwendungen von insgesamt 3.064.124,33 EUR entstehen. Bereinigt von den zuzurechnenden Erlösen bleiben 1.955.436,23 EUR als Aufwendungen übrig.

Gesamtaufwendungen            1.955.436,23 EUR / 4 Jahre =            488.859,06 EUR

Gesamtfläche	2022	29 Tage	87.000 m <sup>2</sup>	
	2023	23 Tage	69.000 m <sup>2</sup>	
	2024	25 Tage	75.000 m <sup>2</sup>	
	2025	26 Tage	78.000 m <sup>2</sup>	
				309.000m <sup>2</sup> / 4 Jahre =

Rein rechnerisch ergibt das einen jährlichen Aufwand in Höhe von 488.859,06 EUR und einer Nutzungsfläche von 77.250 m<sup>2</sup> bei durchschnittlich 26 Veranstaltungstagen (Beginn des Chemnitzer Weihnachtsmarktes jeweils am Freitag vor dem 1. Advent und Ende ist stets der 23.12. eines jeden Jahres).

Der Quadratmeterpreis beträgt somit durchschnittlich 6,33 EUR/m<sup>2</sup>/Tag (488.859,06 EUR / 77.250 m<sup>2</sup>).

Gemäß der jährlichen Ausschreibung für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt werden Angebotsgruppen gebildet.

Den unterschiedlichen Angebotsgruppen wird eine unterschiedliche Bedeutung zuerkannt und die Stadt Chemnitz stellt damit sicher, dass die gewünschte Diversität des Chemnitzer Weihnachtsmarktes erhalten bleibt (Lenkungsfunktion).

Die Preise für die verschiedenen Angebotsgruppen wurden mithilfe von der Äquivalenzziffernkalkulation errechnet. Somit wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

Die Angebotsgruppe 1 – Weihnachtsartikel ist die den Chemnitzer Weihnachtsmarkt prägende Angebotsgruppe. Damit wird dieser Angebotsgruppe 90 % zuerkannt.

Die Angebotsgruppen 4 - 9 und 11 – bieten vorrangig Handelsware an und hier wird ein Faktor von 100 % angesetzt.

Die Angebotsgruppe 10 – Schausteller – wird mit einem Anteil von = 15 % belastet.

Speziell den Angebotsgruppen 2 – Imbiss und 3 – Heißgetränke – wird eine besondere Bedeutung zuerkannt. Hier handelt es sich um die am begehrtesten Angebotsgruppen, sowohl bei den Bewerbern für eine Teilnahme als auch bei den Besuchern.

Die Angebotsgruppe 2 – Imbiss – erhält den Faktor von 140 %, die Angebotsgruppe 3 – Heißgetränke den Faktor 150 %.

## 5. Bergparade

Die Aufwendungen für die Bergparade in Höhe von ca. 55.000,00 EUR pro Jahr sollen ab 2021 nicht mehr durch die Teilnehmer des Chemnitzer Weihnachtsmarktes finanziert werden und wurden bei der Berechnung nicht beachtet.

Im Haushalt 2020 fanden sich hierfür noch Mittel eingeplant. Ab dem Jahr 2021 sollte die Bergparade als Kulturveranstaltung mit einer gesicherten Finanzierung außerhalb des Marktwesens dargestellt werden – Dies konnte 2021 noch nicht umgesetzt werden. Die Bergparade wurde mit 30.000 Euro dem Marktwesen zugeordnet.

Diese Veranstaltung, die alljährlich tausende Besucher nach Chemnitz zieht, ist eine der größten Bergparaden in der Region und vor allem die erste Bergparade, traditionell am Vortag des 1. Advents. Sie findet außerhalb des Weihnachtsmarktgeländes statt.

Der beeindruckende Aufzug von ca. 1.000 Teilnehmern beginnt auf dem Theaterplatz, führt über die Straße der Nationen/Brückenstraße zum Stadthallenpark mit Abschlusskonzert.

Die Eröffnung des Chemnitzer Weihnachtsmarktes ist die Basis für diese Veranstaltung, die unmittelbaren Teilnehmer am Chemnitzer Weihnachtsmarkt sind aber davon nicht betroffen.

Eine Einbeziehung des Weihnachtsmarktgeländes ist aus sicherheitstechnischen Gründen ausgeschlossen.

Gemäß § 71 GewO (Gewerbeordnung) können für die Veranstaltungen wie Volksfeste, Wochenmärkte und Jahrmärkte Vergütungen nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung erhoben werden. Daneben kann der Veranstalter bei Volksfesten und Jahrmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung verlangen.

Des Weiteren können für Veranstaltungen entstehende Gemeinkosten (anteilige Lohnkosten, Mietkosten) sowie Abschreibungskosten geltend gemacht werden, wenn die Gemeinden, hier die Stadt Chemnitz, als Veranstalter fungieren.

Die Aufwendungen für die Bergparade dürfen somit nicht über die Benutzungsgebühren der zugelassenen Teilnehmer finanziert werden, da hier der sachliche Bezug gemäß dem § 71 GewO fehlt.

Die für die Bergparade benötigten finanziellen Aufwendungen in Höhe von bislang 55.000,00 EUR (ab 2021 30.000 Euro) im Produkt 5732000 sollen weiterhin im Produkt 5732000 geplant und im jeweiligen Haushaltsjahr abgebildet werden. Es ist angedacht ab 2021 eine eigenen Kostenträger für die Bergparade einzurichten, um hier die Kosten besser abbilden zu können.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 3: Gebührenkalkulation BAB 2019
- Anlage 4: Gebührenkalkulation Planung BAB 2020
- Anlage 5: Gebührenkalkulation Planung BAB 2021
- Anlage 6: Gebührenkalkulation Planung BAB 2022
- Anlage 7: Gebührenkalkulation Planung BAB 2023
- Anlage 8: Gebührenkalkulation Planung BAB 2024
- Anlage 9: Gebührenkalkulation Planung BAB 2025
- Anlage 10: Gebührenkalkulation Kalk Wochenmarkt
- Anlage 11: Gebührenkalkulation Kalk Wochenmarkt 1
- Anlage 12: Gebührenkalkulation Kalk Wochenmarkt 2
- Anlage 13: Gebührenkalkulation Kalk Jahr- und Spezialmarkt
- Anlage 14: Gebührenkalkulation Kalk Spezialmarkt
- Anlage 15: Gebührenkalkulation Kalk Jahrmarkt
- Anlage 16: Gebührenkalkulation Kalk Weihnachtsmarkt
- Anlage 17: Gebührenkalkulation Preise Weihnachtsmarkt
- Anlage 18: Synopse Gebührensatzung